



Richtlinie
für die Gewährung von Beihilfen des Landes Steiermark für
ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen

§ 1 Geltungsbereich

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie regelt die Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen für ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Die Förderungsmaßnahmen dieser Richtlinie sollen insbesondere Rahmenbedingungen schaffen, damit Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen eine attraktive, abwechslungsreiche, altersadäquate und entwicklungsfördernde Feriengestaltung durch die Teilnahme an einer mindestens 5-tägigen Ferien-Aktivwoche mit Nächtigung vor Ort oder 5-tägigen Ferien-Aktivwoche mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden einer anerkannten Trägerorganisation, erfahren können. Berufstätige Eltern sollen im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf eine verlässliche, leistbare und betreute Feriengestaltung für ihre Kinder zurückgreifen können.
- (2) Das Land Steiermark unterstützt Eltern mit dieser Beihilfe, um Kindern und Jugendlichen im Alter von 5 bis 15 Jahren die Teilnahme an vielfältigen und bedarfsgerechten Angeboten (ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen) zu ermöglichen.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

Die Beihilfe des Landes Steiermark wird einem Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil)/Erziehungsberechtigten für sein*e/ihr*e Kind*er (Adoptivkind*er, Pflegekind*er) unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Im Alter von 5 bis 15 Jahren (wird das Kind/die Kinder im Turnus 16 Jahre alt, wird dies anerkannt)
 - für die Teilnahme an einer ZWEI & MEHR Kinder-Ferien Aktivwoche inklusive Nächtigung vor Ort,
 - oder die Teilnahme an einer ZWEI & MEHR Kinder-Ferien Aktivwoche mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden,wenn deren Dauer mindestens 5 durchgehende Tage beträgt (Feiertage werden anerkannt).
2. Die ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwoche wird von einem*einer gemeinnützigen Anbieter*in, der*die nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und basierend auf die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark für Anbieter*innen von ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen gefördert wird, durchgeführt (Führung des ZWEI & MEHR-Kinder-Ferien-Aktivwochen-Emblems).
3. Für das teilnehmende Kind/die teilnehmenden Kinder besteht Anspruch auf Familienbeihilfe des Bundes.
4. Der antragstellende Elternteil/der*die Erziehungsberechtigte hat mit dem Kind einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in der Steiermark.
5. Das förderbare Höchstausmaß pro Kind beträgt maximal 5 Wochen pro Jahr (pro Woche mind. 5 durchgehende Tage).
6. Das gemäß § 4 errechnete durchschnittliche monatliche Familieneinkommen (Jahreszwölftel) überschreitet den Wert der Armutsgefährdungsschwelle nicht. Die Einkommensgrenzen werden jährlich gemäß der Armutsgefährdungsschwelle angepasst.

§ 4 Familieneinkommen

- (1) Als Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte und Einnahmen der Eltern bzw. des Elternteiles/des*der Erziehungsberechtigten und dessen*deren Lebenspartner*in im gemeinsamen Haushalt im gesamten Kalenderjahr vor der Antragstellung.
- (2) Als Einkünfte gelten:
 1. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit der Gesamtbetrag der Einkünfte aus dem Einkommensteuerbescheid des Vorjahres abzüglich der Einkommensteuer. Ein Zwölftel dieses Jahresbetrags ergibt das monatliche Nettoeinkommen.
 2. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich das Monatsnettoeinkommen aus einem Monatslohnzettel (ohne Sonderzahlungen), nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage abzüglich Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 geteilt durch 12.
Bei wechselndem Einkommen ist das zum Zeitpunkt der Antragsstellung aktuelle Einkommen zur Berechnung heranzuziehen.
 3. Bei pauschalierter land- und forstwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit wird für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft bei einem Einheitswert bis € 75.000,00 42 % als Durchschnittssatz vom Einheitswert herangezogen. Nach Abzug des Sozialversicherungsbeitrages und gegebenenfalls Berücksichtigung des bezahlten oder erhaltenen Pachtzinses ergibt ein Zwölftel dieses Jahresbetrages das monatliche Nettoeinkommen.
- (3) Zu den Einkünften gemäß Abs. 2 sind gegebenenfalls Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung sowie weitere mögliche zusätzliche Einnahmen hinzuzurechnen:
 1. Sämtliche Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz wie z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss,
 2. Leistungen nach der gesetzlichen Sozialversicherung wie z.B. Krankengeld, Wochengeld,
 3. Kinderbetreuungsgeld des Bundes,
 4. Sozialunterstützung,
 5. Pensionen (Witwen*Witwer- und Waisenpension, Invaliditätspension, Alterspension),
 6. erhaltene Unterhaltszahlungen.

§ 5 Höhe der Beihilfe

Wenn das gemäß § 4 errechnete durchschnittliche monatliche Familieneinkommen (Jahreszwölftel) den Wert der Armutgefährdungsschwelle nicht überschreitet, beträgt die Beihilfe des Landes Steiermark 80 % der Turnuskosten nach Abzug etwaiger anderer Beihilfen.

§ 6 Antragstellung

- (1) Für den Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen muss das vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6 - Fachabteilung Gesellschaft zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Das Antragsformular ist ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen und vom/von der Antragsteller*in persönlich nachvollziehbar im elektronischen Wege (per Mail bzw. online) im Förderungsmanagement der Abteilung 6 - Fachabteilung Gesellschaft einzubringen.
- (2) Dem Antrag sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Berechnung für die Gewährung der Beihilfe erforderlich sind.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizugeben:

1. Meldezettel des Antragstellers*der Antragstellerin und aller im Haushalt lebenden Personen (Ehe-/Lebenspartner*in, Kind, für das die Beihilfe beantragt wird, weitere Kinder),
2. Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe des Bundes (Bescheid oder Auszahlungsbeleg),
3. Unterlagen über weitere Ansuchen bei anderen Stellen und Ämtern um Gewährung einer Beihilfe für ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen,
4. Aktuelles Familieneinkommen / Einkommensnachweise: aktueller Gehaltszettel (nicht älter als 6 Monate und ohne Sonderzahlungen), Einkommenssteuerbescheid, Einheitswertbescheid, Pension, Arbeitslosengeld, Sozialunterstützung, Unterhaltszahlungen, etc.

§ 7 Fristen

Der Antrag für die Beihilfe ist für das 1. Halbjahr (Semesterferien, Oster- und Pfingstferien) bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres und für das 2. Halbjahr (Sommer-, und Herbstferien) bis spätestens 31.08. des laufenden Jahres beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6 - Fachabteilung Gesellschaft zu stellen.

Die Entscheidung über den Antrag wird dem*der Antragsteller*in schriftlich bekannt gegeben.

§ 8 Auszahlung

Die Auszahlung der Beihilfe des Landes Steiermark erfolgt nach Durchführung der ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwoche(n) direkt an den*die Anbieter*in und vermindert den Teilnahmebetrag der Eltern/Erziehungsberechtigten an den*die Anbieter*in.

§ 9 Kein Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

§ 11 Meldung von Änderungen

Der/die Antragsteller*in ist verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen ab Kenntnis dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6 - Fachabteilung Gesellschaft, Förderungsmanagement per Mail an abt06gd-foem@stmk.gv.at zu melden, wenn sich die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe, insbesondere die Einkommensverhältnisse geändert haben bzw. zusätzliche Fördermittel von anderen Stellen gewährt werden.

§ 12 Rückerstattung

Wurde die Beihilfe für die ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwoche(n) aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben gewährt, wird der restliche Teilnahmebetrag seitens des Anbieters*der Anbieterin verrechnet.

§ 8 Datenverkehr und Datenschutz

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung sichert die vertrauliche Behandlung der dem Antrag zugrundeliegenden Daten zu. Der*die Förderungswerber*in stimmt zu, die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

Das Antragsformular beinhaltet datenschutzrechtliche Hinweise und Bestimmungen sowie die Einwilligung des*der Förderungswerber*in, dass der Förderungsgeber alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerber*innen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a Datenschutz-Grundverordnung zur Prüfung des Ansuchens sowie Abwicklung und Auszahlung der Förderung automatisationsunterstützt verarbeiten darf. Diese Einwilligung kann jederzeit durch E-Mail an abt06gd-foem@stmk.gv.at widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf ihrer Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 1. Dezember 2019 in Kraft getretene Richtlinie für die Gewährung einer Beihilfe für ZWEI & MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen außer Kraft.